

ZH_OBERGERICHT LC150037 vom 7. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC150037

FR: ZH_OBERGERICHT LC150037 du 7 octobre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LC150037 del 7 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt Die Parteien wurden mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 7. März 2007 geschieden. Die Töchter D._____, geb. tt.mm.1995, und C._____, geb. tt.mm.1998, wurden unter die elterliche Sorge der damaligen Gesuchstellerin gestellt. Der damalige Gesuchsteller verpflichtete sich, an den Unterhalt der Kinder monatliche

- 5 - Unterhaltsbeiträge von je Fr. 650.- zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen; mangels Leistungsfähigkeit wurde kein nachehelicher Unterhalt für die damalige Gesuchstellerin festgelegt. Der Unterhaltsregelung lag ein Nettoeinkommen des Gesuchstellers von Fr. 4'395.- und ein solches der Gesuchstellerin von Fr. 3'320.- zugrunde. Der Bedarf des Gesuchstellers wurde auf Fr. 3'092.- (inkl. Steuern) und derjenige der Gesuchstellerin zusammen mit den Kindern auf Fr. 5'041.- (inkl. Steuern) beziffert. Am 12. Mai 2012 zog die Tochter C._____ zum Vater, kehrte aber später wieder zur Mutter zurück; gleichzeitig zog dafür die Tochter D._____ zum Vater. Am 9. Oktober 2012 klagte der Vater beim Bezirksgericht Bülach wegen der veränderten Betreuungssituation auf Abänderung des Scheidungsurteils bezüglich der elterlichen Sorge sowie der von ihm geschuldeten Kinderunterhaltsbeiträge. Hinsichtlich der elterlichen Sorge und des Besuchsrechts konnten sich die Parteien am 20. Dezember 2012 einigen. Hinsichtlich der Kinderunterhaltsbeiträge erliess die Vorinstanz am 4. August 2015 einen Entscheid. Dabei berücksichtigte sie einerseits die veränderten Betreuungsverhältnisse, andererseits die vom Kläger geltend gemachte Einkommensreduktion auf seiner Seite bzw. die Einkommenserhöhung auf Seite der Beklagten seit der Scheidung. Dies führte im Ergebnis zur Aufhebung der Pflicht zu Unterhaltsleistungen an die Beklagte für die Tochter D._____ und zur Reduktion der Zahlungen an die Beklagte für die Tochter C._____, jeweils ab 9. Oktober 2012, dem Datum der Klageeinleitung. Die Beklagte ihrerseits wurde zur Weiterleitung der von ihr bezogenen Kinderzulagen für D._____ verpflichtet.

E. 2

Prozessgeschichte Der Abänderungskläger hat am 14. September 2015 rechtzeitig Berufung gegen das Urteil vom 4. August 2015 mit den eingangs erwähnten Anträgen erhoben. Gleichzeitig stellte er ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Berufungsverfahren (Urk. 90), weshalb von der Erhebung eines Prozesskostenvorschusses abgesehen wurde. Da sich die Berufung als offensichtlich unbegründet erweist, konnte auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet werden (Art. 312 ZPO).

- 6 - Die Berufung richtet sich formell einzig gegen Dispositiv-Ziffer 3.3.b) des Urteils vom 4. August 2015 (Unterhaltsbeitrag für C._____). Die Dispositiv-Ziffern 1 (Vormerknahme von der Teilvereinbarung), 2 (Aufhebung des Besuchsrechts für C._____), 3.3.a) (Aufhebung der Unterhaltsbeitragspflicht des Klägers für D._____, dafür Pflicht der

Beklagten zur Weiterleitung der Kinderzulagen für D._____), 4 (Abweisung weiterer Klagebegehren) sowie 5 - 7 (Kosten- und Entschädigungsfolgen) blieben unangefochten und sind damit am 15. September 2015 (Urk. 87) in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist. Wegen des engen Zusammenhangs von Dispositiv Ziffer 3.3.a) mit Dispositiv Ziffer 3.3.b) wird auf eine separate Rechtskraftbestätigung der erstgenannten Dispositivziffer verzichtet, zumal auch der Kläger in seinem Berufungsbegehren diesen Zusammenhang herstellt. Nachfolgend ist daher nur noch auf die einzelnen Faktoren der Unterhaltsbeitragsberechnung einzugehen.

E. 3

Einkommen

E. 3.1

Die Abänderungsbeklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend Beklagte) bezog bis Ende Oktober 2013 eine monatliche Arbeitslosenentschädigung von Fr. 3'320.- (ohne Kinderzulagen). Seit 4. November 2013 arbeitet sie vollzeitlich und erzielt dabei ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'769.50 (ohne Kinderzulagen). Dieses von der Vorinstanz berücksichtigte Einkommen blieb seitens des Abänderungs- und Berufungsklägers (nachfolgend Kläger) im Berufungsverfahren unbestritten (Urk. 91 S. 20f i.V.m. Urk. 90 S. 7 Ziff. 13).

E. 3.2

Im Scheidungszeitpunkt war der Kläger als Chauffeur bei der Firma "E.____ AG" angestellt und erzielte ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'395.- (ohne Kinderzulagen). Nach seinen Ausführungen im vorliegenden Abänderungsverfahren war seine damalige Arbeitgeberin als Subunternehmerin der Firma F.____ tätig. Nach dem Konkurs seiner Arbeitgeberin habe er diese Anstellung Ende 2008 verloren und sei ab dann direkt auf selbständiger Basis für die Firma F.____ tätig geworden. Im ersten Betriebsjahr habe er damit ein Jahresnettoeinkommen von noch Fr. 36'190.- erzielt; das Jahresnettoeinkommen sei in den

- 7 - Folgejahren aber sukzessive gesunken auf zuletzt Fr. 18'156.- (2012) bzw. Fr. 10'048.- (2013).

E. 3.2.1

Die Vorinstanz erwog, angesichts seiner Unterhaltspflichten und des jährlich sinkenden Einkommens als Selbständigerwerbender hätte sich der Kläger um eine andere Arbeit bemühen müssen, insbesondere als sich sein Einkommen ab dem Jahre 2010 auf nur noch Fr. 2'313.- pro Monat und später noch weiter reduziert habe. Es habe ihm klar sein müssen, dass ein solches Einkommen nicht ausreiche, um neben der Deckung seines eigenen Bedarfs auch seine Unterhaltspflichten gegenüber der Tochter C.____ zu erfüllen. Der Pflicht zur Ausschöpfung seiner Erwerbskraft und zur zumutbaren Erzielung eines ausreichenden Einkommens für die Bezahlung der Unterhaltsbeiträge sei der Kläger aber in keiner Weise nachgekommen. Nach den einschlägigen Lohnerhebungen könnte der Kläger als Chauffeur im Anstellungsverhältnis ein monatliches Nettoeinkommen von mindestens Fr. 4'000.- pro Monat erzielen. Er wäre auch ohne weiteres in der Lage, eine solche Anstellung zu finden, verfüge er doch über eine mehrjährige Berufserfahrung als Chauffeur, habe keine gesundheitlichen Probleme und als 44-Jähriger noch intakte Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Suchbemühungen auf dem Arbeitsmarkt für eine besser bezahlte

Arbeitstätigkeit, insbesondere im Anstellungsverhältnis, seien aber nicht bekannt. Mit diesen Erwägungen rechnete die Vorinstanz dem Kläger daher ein hypothetisches Einkommen von Fr. 4'000.- netto pro Monat an, und zwar rückwirkend ab Klageeinleitung im Oktober 2012. Da der Kläger mit der Annahme einer Vollzeitanstellung seine Lebensverhältnisse nicht umzustellen brauche, sei ihm nach der einschlägigen Rechtsprechung keine Übergangsfrist für eine Verbesserung seiner Einkommenssituation einzuräumen (Urk. 91 S. 13ff).

3.3.2. Die Erwägungen der Vorinstanz zur Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens bei ungenügenden Einkünften halten sich an die bewährte Praxis im familiären Unterhaltsrecht. Danach hat ein Unterhaltspflichtiger die Pflicht, alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um für den Bedarf seiner Kinder aufkommen zu können. Falls der Unterhaltspflichtige bei gutem Willen

- 8 - bzw. bei ihm zumutbarer Anstrengung mehr zu verdienen vermöchte, als er effektiv verdient, darf vom tatsächlichen Einkommen abgewichen und ihm ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens hat keinen pönalen Charakter und setzt kein schuldhaftes Verhalten voraus. Es geht vielmehr darum, dass der Unterhaltspflichtige dasjenige Einkommen zu erzielen hat, das zur Erfüllung seiner Pflichten tatsächlich möglich und ihm zumutbar ist (BGE 128 III 4 S. 5 f; BGer. 5A_256/2015 (13.08.2015); BGer. 5A_34/2015 (29.06.2015); BGer. 5A_120/2014 (02.09.2014)). In diesem Sinne spielt es keine Rolle, ob sich der Kläger 2009 anfänglich völlig freiwillig selbständig gemacht hat oder von der Auftraggeberin dazu genötigt wurde, und ob er vorhersehen konnte, dass sein Einkommen in den Folgejahren massiv sinken würde (Urk. 90 S. 4f Ziff. 3 und 5). Im Jahr 2010 sanken seine Einkünfte als selbständiger Chauffeur für die Firma F._____ jedenfalls wesentlich unter das bisherige Niveau und den Betrag, der ihm die Erfüllung seiner Unterhaltspflichten ermöglichte, und sank in den folgenden Jahren noch tiefer. Dass er damit seinen Unterhaltspflichten nicht mehr nachkommen konnte, war für den Kläger ohne weiteres ersichtlich. Unter diesen Umständen und ohne Aussichten auf eine wesentliche Einkommenssteigerung war der Kläger aber verpflichtet, sich um eine andere Erwerbstätigkeit oder zusätzliche Aufträge anderer Auftraggeber zu bemühen.

3.3.3. Was der Kläger im Berufungsverfahren den Erwägungen der Vorinstanz zur Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis und zur möglichen Erzielung eines monatlichen Mindesteinkommens von netto Fr. 4'000.- entgegen hält, führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Auch wenn er gemäss dem nunmehr vorliegenden Geschäftsabschluss 2014 ein gegenüber dem Vorjahr leicht höheres Nettoeinkommen von Fr. 1'714.- pro Monat erzielt hat (Urk. 93/2), so ist auch dieses Einkommen angesichts der Unterhaltspflichten des Klägers objektiv ungenügend, selbst wenn man dieses Einkommen noch um ca. Fr. 200.- pro Monat für geschäftlich finanzierten Privataufwand erhöht (Urk. 90 S. 4 Ziff. 4). Der Kläger vermag allein mit dem gegenüber 2013 leicht höheren Einkommen 2014 auch nicht substantiiert darzulegen, dass und weshalb in diesem Jahr eine entscheidende, anhaltende Trendwende einge-

- 9 - treten wäre und z.B. zufolge einer wesentlichen Verbesserung der objektiven Auftragsituation oder der Entschädigungsbedingungen konkrete Aussichten auf eine massive Einkommenserhöhung in unmittelbarer Zukunft bestehen würden. Selbst der Kläger geht davon aus, dass - wenn überhaupt - eine nachhaltige Verbesserung der Ertragssituation ein paar Jahre dauern wird (Urk. 90 S. 5 Ziff. 6). Angesichts des aktuellen Unterhaltsbedarfs der Tochter C._____ kann darauf nicht vertraut werden. Denkbar ist, dass bei einem

Ausstieg aus der selbständigen Tätigkeit allenfalls Kosten für den Ausstieg aus dem Leasingvertrag für den Lastwagen anfallen. Zur möglichen Höhe solcher Kosten bzw. zu den vertraglichen Bedingungen eines vorzeitigen Leasingausstiegs und möglichen Alternativen dazu machte der Kläger aber weder vor Vorinstanz noch im Berufungsverfahren konkrete Angaben (Urk. 44 S. 7, Urk. 90 S. 4 Ziff. 4). Dieser Einwand ist daher mangels Bezifferung und Substantiierung keiner näheren Prüfung und Beurteilung zugänglich und muss im Berufungsverfahren ausser Betracht bleiben. Damit kann auch nicht gesagt werden, dass die Kosten einer Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit im Verhältnis zu einem möglichen Verdienst im Anstellungsverhältnis von Fr. 4'000.- netto unverhältnismässig wären und eine Anstellung damit unzumutbar wäre (Urk. 90 S. 4 Ziff. 4). Dem zusätzlichen Einkommen von mehr als Fr. 2'000.- netto stehen lediglich Fr. 410.- zusätzliche Berufsauslagen (Urk. 91 S. 20) sowie der Wegfall gewisser als Geschäftsaufwand verbuchter Lebenshaltungskosten (Fr. 200.- Mietanteil Büro, ev. private Telefonkosten in unbekanntem Umfang) gegenüber. Die Vorinstanz hat sich bei der Ermittlung eines anrechenbaren hypothetischen Einkommens von netto Fr. 4'000.- auf gesicherte Lohnstatistiken abgestützt (Lohnstrukturerhebung des Bundesamts für Statistik, Region Zürich; Lohnbuch des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich mit dem Hinweis auf die Landesvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG und dem Berufsfahrerverband Les Routiers Suisses). Der Kläger hält dem im Berufungsverfahren entgegen, diese Anstellungsbedingungen seien nicht realistisch, würden sie doch auf dem Arbeitsmarkt unterlaufen, indem man die Chauffeure einfach als Selbständige beschäftigt, und weshalb er auf dem Ar-

- 10 - beitsmarkt keine Anstellung zu einem GAV-Lohn finden würde (Urk. 90 S. 6 Ziff. 8). Zum einen ist diese Behauptung neu und im Berufungsverfahren nicht zulässig (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Zum anderen hat sich der Kläger unbestrittenmassen nie um eine Anstellung als Chauffeur beworben, kann somit seine Behauptung weder substantiieren noch belegen, dass er auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich keine Anstellung finden kann. Allein der Hinweis auf ein solches Vorgehen der Firma F._____ Ende 2008 in seinem Fall reicht dafür nicht aus. (Mangels Bewerbungen könnte sich der Kläger auch nicht, wie vor Vorinstanz, darauf berufen, Arbeitgeber würden ehemals Selbständige nur mit grosser Zurückhaltung beschäftigen.) Zurecht hat die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass der 44-jährige Kläger gesund ist und mehrere Jahre Berufserfahrung im Transportgewerbe mitbringt. Damit sind seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt intakt. Damit ist auch im Berufungsverfahren davon auszugehen, dass der Kläger auf dem Arbeitsmarkt eine Anstellung als Chauffeur finden kann, die ihm ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'000.- einbringt. 3.3.4. Die Vorinstanz hat dem Kläger das hypothetische Einkommen rückwirkend auf das Datum der Klageeinleitung, somit ab 9. Oktober 2012 angerechnet. Sie stützte sich dabei auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach einem Unterhaltsschuldner einerseits keine Übergangsfrist für die Erzielung eines höheren hypothetischen Einkommens anzusetzen ist, wenn er bereits bis anhin einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Denn in diesem Fall braucht er seine Lebensverhältnisse nicht umzustellen. Und wer sich selbst nach einem unfreiwilligen Stellenwechsel - wissentlich mit einer nur ungenügend einträglichen Erwerbstätigkeit begnügt, muss sich andererseits auch rückwirkend anrechnen lassen, was er unter den gegebenen Umständen zu erwirtschaften vermocht hätte, ist er doch verpflichtet, seine Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Unterhaltungspflicht voll auszuschöpfen (BGer. 5A_299/2012 (21.06.2012); BGer. 5A_341/2011 (20.09.2011); neuerdings wiederum

bestätigt in BGer. 5A_318/2014 (02.10.2014) und BGer. 5A_692/2012 (21.01.2013)). Diese Praxis wird auch von der erken- nenden Kammer befolgt, zumindest wenn es für den Unterhaltspflichtigen deutlich

- 11 - voraussehbar war, dass er seine Lebensumstände anpassen muss (z.B. Ent- scheid der I. ZK vom 6. Juni 2014 Proz.Nr. LE130062). Der Kläger führt gegen eine rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Ein- kommens (neben dem Hinweis auf nicht einschlägige Entscheide) an, es könne ihm kein unredliches Verhalten vorgeworfen werden. Er habe vielmehr davon ausgehen dürfen, dass er seiner Unterhaltspflicht ausreichend nachkomme, weil immer wieder zeitweise ein Kind bei ihm gewohnt habe (Urk. 90 S. 6 Ziff. 10). Aus der vom Kläger im Scheidungsverfahren unterzeichneten Vereinbarung zu seiner Unterhaltspflicht ergibt sich klar, dass bei ihm und bei der Beklagten von unter- schiedlich hohen Verdienstmöglichkeiten ausgegangen wurde (Kläger Fr. 4'395.-, Beklagte Fr. 3'320.-; Urk. 3/2 S. 5 Ziff. 5). Als Folge davon war auch die Leis- tungsfähigkeit der Parteien für den Unterhalt der Kinder unterschiedlich hoch und der Kläger konnte und durfte nicht einfach davon ausgehen, dass die Beklagte mit einem deutlich tieferen Einkommen in der Lage bzw. verpflichtet ist, die Hälfte der Unterhaltskosten für die beiden Kinder bzw. beim Umzug eines Kindes automa- tisch den ganzen Unterhalt für das bei ihr lebende Kind zu übernehmen. Die El- tern haben für den Unterhalt ihrer Kinder nach ihren jeweiligen Möglichkeiten aufzukommen (Art. 285 ZGB). Dass die finanziellen Möglichkeiten vorliegend un- gleich gross sind, war dem Kläger bekannt. Er kann sich daher nicht auf einen Irr- tum hinsichtlich seiner Unterhaltspflicht nach dem Umzug einer Tochter berufen, welche die rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens unbillig erscheinen liesse. Kommt dazu, dass sich sein Monatseinkommen ab 2010 er- heblich und sukzessive von Fr. 3'015.- auf ein absolutes Minimaleinkommen von Fr. 837.- reduziert hat. Damit hätte er aber bereits im Jahre 2010 oder spätestens 2011 eine Abänderung der Kinderunterhaltsbeiträge anstreben müssen, wäre er ernsthaft der Meinung gewesen, diese seien für ihn nicht mehr tragbar. Diesfalls wäre er aber bereits damals auf seine Pflicht zur Erzielung eines höheren Ein- kommens in einem Anstellungsverhältnis hingewiesen worden. Hat er die gericht- liche Klärung der Unterhaltsfrage aber freiwillig bis Oktober 2012 hinausgezögert, rechtfertigt sich auch aus diesem Grund keine Ausnahme von der rückwirkenden Festlegung eines hypothetischen Einkommens.

- 12 -

E. 4

Bedarf Die Vorinstanz hat den Bedarf der Beklagten allein (ohne Kosten der Tochter C._____) auf Fr. 3'267.35 pro Monat beziffert (Urk. 91 S. 22), denjenigen des Klä- gers allein (ohne Kosten der Tochter D._____) auf Fr. 2'936.55 (Urk. 91 S. 20, 22). Der Kläger hat diese Bedarfsberechnung im Berufungsverfahren nicht bestrit- ten, unter Vorbehalt der ihm zugebilligten Berufsauslagen bei einer Erwerbstätig- keit im Anstellungsverhältnis (Urk. 90 S. 7 Ziff. 12). Da ihm ein hypothetisches Einkommen aus einem Anstellungsverhältnis anzurechnen ist, bleibt es bei der vorinstanzlichen Aufstellung.

E. 5

Unterhaltsberechnung Die Vorinstanz hat bei der Neuberechnung der Kinderunterhaltsbeiträge im Grundsatz die Differenz zwischen dem Einkommenstotal beider Parteien und dem Bedarfstotal beider Parteien errechnet. Diesen Freibetrag hat sie je zur Hälfte den beiden Kindern zugewiesen und den sich dadurch beim Kläger ergebenden

Ein- kommensüberschuss (eigenes Einkommen, abzüglich eigener Bedarf, abzüglich Unterhaltsquote von D._____) der Beklagten als Unterhaltsbeitrag für die Tochter C.____ zugespochen. Bei der volljährigen D._____ ist sie davon ausgegangen, dass diese ihre Lehre im November 2014 abgebrochen hat, gemäss eigenen An- gaben seit 1. Dezember 2014 nicht mehr beim Kläger wohnt und seit April 2015 beim Sozialamt gemeldet ist (Urk. 76). Demgemäss ist für die Vorinstanz die Un- terhaltungspflicht des Klägers für D._____ ab 1. Dezember 2014 entfallen und der im Scheidungsurteil für die Tochter C._____ festgelegte Unterhaltsbeitrag von Fr. 650.- für den Kläger ab 1. Dezember 2014 finanziell wieder tragbar. Folgerich- tig wurde die Beklagte ihrerseits zu keinen Unterhaltsleistungen für D._____ ver- pflichtet, ausgenommen die Weiterleitung der für sie bezogenen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen. Soweit der Kläger die Berechnung der Unterhaltsbeiträge für C._____ bis Ende November 2014 anfight (Urk. 90 S. 8f Ziff. 16-18), ist seine Berufungskritik un- behelflich, ist doch, wie vorstehend ausgeführt, von einem hypothetischen Netto- einkommen von Fr. 4'000.- und nicht von einem solchen von Fr. 3'000.- oder vom tatsächlichen Einkommen von Fr. 1'175.- bzw. Fr. 1'275.- auszugehen.

- 13 - C._____ ist zur Zeit noch minderjährig, besucht noch die Schule und sucht sich auf den Schulabschluss hin eine Lehrstelle (Prot. I S. 11, 17). Damit kann bis auf weiteres davon ausgegangen werden, dass sie sicher bis zur Mündigkeit, voraus- sichtlich aber auch noch darüber hinaus Anspruch auf Unterhalt hat und der Klä- ger entsprechend verpflichtet ist. Sollte C._____ keine Ausbildung in Angriff neh- men, würde die Unterhaltungspflicht selbstredend mit ihrer Mündigkeit bis auf weite- res entfallen. Richtig ist, dass grundsätzlich auch die Tochter D._____ gleich wie C._____ über die Mündigkeit hinaus Anspruch auf Unterhalt hätte, falls sie eine Ausbildung ab- solviert. Dies ist jedoch seit Dezember 2014 und bis heute nicht mehr der Fall. Es ist auch völlig offen, ob und wann D._____ eine neue Ausbildung in Angriff neh- men wird und wer diese finanzieren wird. Der Kläger kann daher aktuell keine fik- tiven Unterhaltskosten für D._____ in Anrechnung bringen, die ihm nicht anfallen, auch nicht unter dem Hinweis auf das Gleichbehandlungsgebot der beiden Töch- ter nach deren Mündigkeit (Urk. 90 S. 7 Ziff. 15, S. 9 Ziff. 19). Die Vorinstanz hat sodann - entgegen dem Kläger (Urk. 90 S. 9 Ziff. 18) - ab Dezember 2014 nicht den ganzen ihm zur Verfügung stehenden Freibetrag der Tochter C._____ zuge- wiesen, sondern lediglich den im Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsbeitrag bestätigt bzw. dessen Reduktion abgelehnt (Urk. 91 S. 25 Erw. 3.3.4.). Damit sind die vorinstanzlich festgelegten (neuen) Unterhaltsbeiträge des Klägers für C._____ wie folgt zu bestätigen : - Fr. 500.- ab Klageeinleitung am 9. Oktober 2012 bis zum Antritt der neuen Ar- beitsstelle der Beklagten Ende Oktober 2013, ab dann - Fr. 280.- bis zum Wegfall der Unterhaltungspflicht für D._____ Ende November 2014, ab dann - Fr. 650.- gemäss Scheidungsurteil, bis zum Abschluss der ordentlichen Erstaus- bildung. Die Beklagte ihrerseits hat die von ihr bezogenen Kinder- bzw. Ausbildungszula- gen an den Unterhalt der Kinder beizusteuern.

E. 6

Unentgeltliche Rechtspflege Einer mittellosen Partei kann die unentgeltliche Rechtspflege unter der Vorausset-

- 14 - zung bewilligt werden, dass ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 118 lit. b ZPO). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich die offenkun- dige, anfängliche Unbegründetheit der Berufung des Klägers. Es ging im Beru- fungsverfahren auch nur noch um rein finanzielle Kinderbelange; es kann nicht gesagt werden, der Kläger hätte in guten

Treuen um nicht materielle Kinderbelan- ge prozessiert, bei denen ein grosses richterliches Ermessen bestünde. Das Ge- such um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren ist daher abzuweisen.

E. 7

Kosten- und Entschädigungsfolgen Bei diesen Ausgang des Berufungsverfahrens wird der Kläger kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Kläger nicht zufolge seines Unterliegens, der Beklagten nicht mangels erhebliche- rer Umtriebe. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.